



Kulturverein
Trubschachen

STATUTEN DES KULTURVEREINS TRUBSCHACHEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturverein Trubschachen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Trubschachen.

2. Zweck

Der Kulturverein Trubschachen, mit Sitz in Trubschachen, bezweckt, durch regelmässige Kunstaussstellungen, Konzerte und andere Anlässe das Kunstverständnis zu fördern sowie alte Gebrauchsgegenstände zu sammeln und diese in geeigneten Räumen auszustellen. Kunst soll mitten ins Leben gebracht werden.

3. Mittel

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel aus:

- a. freiwilligen Zuschüssen der Mitglieder;
- b. aus Einnahmen bei Veranstaltungen;
- c. aus Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- d. aus Zuwendungen, Geschenken und Legaten.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (oder mit elektronischer Post) an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;

c. die Rechnungsrevisoren.

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird nach Ermessen des Vorstandes, mindestens jedoch alle vier Jahre, einberufen.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens zwanzig Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich (oder mit elektronischer Post) eingeladen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b. Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin;
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d. Auflösung oder Fusion des Vereins;
- e. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

10. Die Revisoren

Anlässlich der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen, welche die Buchführung kontrollieren. Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung und Fusion des Vereins

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 8. November 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Gründerstatuten vom 10. November 1972.

* * * * *

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Oscar A. Kambly

.....
Michael Schürch